

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

***CARITAS FAMILIEN- UND
JUGENDHILFE GGMBH***

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Stammkapital und Gesellschafter	5
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile	5
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 7 Gesellschafterversammlung	6
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	8
§ 9 Aufsichtsrat.....	10
§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	13
§ 11 Geschäftsführung	15
§ 12 Auskunfts- und Berichtspflichten.....	16
§ 13 Jahresabschluss.....	17
§ 14 Schweigepflicht, Interessenkonflikte	17
§ 15 Haftung von Organmitgliedern, Versicherung	18
§ 16 Wettbewerbsverbot.....	18
§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen.....	19
§ 18 Abfindung	19
§ 19 Abtretungsverlangen statt Einziehung	20
§ 20 Ausscheiden eines Gesellschafters	20
§ 21 Bekanntmachungen.....	21
§ 22 Auflösung der Gesellschaft.....	21
§ 23 Kirchliche Aufsicht	21
§ 24 Salvatorische Klausel, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.....	22

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Unternehmen im Verbund des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (im Folgenden: DiCV Erzbistum Berlin) und ist in dessen gesamtstrategische Ausrichtung eingebunden. In diesem Sinne wirkt sie bei der Erfüllung des christlichen Auftrags mit. Die Gesellschaft bekennt sich zu einer verantwortlichen und werteorientierten, die unantastbare Würde und Freiheit des Menschen beachtenden und zugleich am Gemeinwohl orientierten Führung der Einrichtungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Katholischen Kirche. Die Gesellschaft arbeitet eng zusammen mit den anderen Gesellschaften des DiCV Erzbistum Berlin und engagiert sich im Netzwerk der verbandlichen Caritas.

Im Bewusstsein dieses Verständnisses und ihrer besonderen Verantwortung erfüllen die Organe und ihre Mitglieder ihre Aufgaben für die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des nachfolgenden Gesellschaftsvertrages.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Caritas Familien- und Jugendhilfe gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Verwirklichung von Aufgaben der Katholischen Kirche durch die Einrichtung, den Betrieb und die Förderung von Einrichtungen und Diensten des Jugend-, Sozial- und Gesundheitswesens zum Gegenstand. In diesem Sinne verfolgt die Gesellschaft die in § 3 einzeln dargelegten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann gleiche oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, sofern diese Einrichtungen steuerbegünstigte Körperschaften sind oder in deren Rahmen betrieben werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind:
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie
 - die Förderung des Wohlfahrtwesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von
 - Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche, insbesondere der Jugendhilfe und Kindertagesstätten,
 - Wohnstätten, Werkstätten, Schulen und Dienste für Menschen mit Behinderung,
 - Einrichtungen und Diensten für Bildung und Erziehung,
 - Tagesstätten und Diensten für besonderen sozialen Bedarf,
 - Begegnungs- und Wohnstätten für Betroffene und Mitarbeiter der Caritas sowie
 - weiteren erforderlichen Einrichtungen und Diensten.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke außerdem durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, und zwar durch Nutzungsüberlassungen an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. und dessen Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Die Gesellschaft verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke ferner unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO durch Verwaltungsleistungen, Managementleistungen und Unterstützungsleistungen vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. und dessen Beteiligungsgesellschaften.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Maßnahmen im Sinne des § 58 AO sind – auch gegenüber steuerbegünstigten Gesellschaftern – zulässig.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 121.000,- (in Worten: Einhundert-einundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen und sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile sowie die Einräumung von Treuhandverhältnissen und Unterbeteiligungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die Zustimmung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, der abtretungs- bzw. verfügungswillige Gesellschafter ist stimmberechtigt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. die Geschäftsführung,
- 3. der Aufsichtsrat.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Für Gesellschaftervertreter, die nicht zugleich gesetzliche Vertreter der Gesellschafter sind, ist die Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (2) Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, wählen diese aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende:n und den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n für die Dauer von 4 Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen fest. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende:n im Verhinderungsfall in sämtlichen Belangen nach dem Gesellschaftsvertrag. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende können wiedergewählt werden.
- (3) Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht nach den Nennbeträgen der Geschäftsanteile aus. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht, auch sofern ein Gesellschafter durch mehrere Personen vertreten wird, nur einheitlich ausüben; dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile hält.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Kalenderjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein:e Geschäftsführer:in, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Gesellschafter: durch schriftlichen Antrag an den/die Vorsitzende:n der Gesellschafterversammlung, unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung verlangt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung, unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Berichte in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, beginnend mit Ablauf des Tages der Absendung, einberufen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und anwesend oder vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Tagen, in dringenden Fällen von mindestens sieben Tagen, in Textform eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der ersten – beschlussunfähigen – Gesellschafterversammlung, stattzufinden hat. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Gesellschafter und Stimmen beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (7) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind und kein Gesellschafter widerspricht. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig. Gesellschafterversammlungen können insbesondere auch ohne Anwesenheit der Gesellschafter (virtuelle Versammlung) oder unter virtueller Beteiligung einzelner Gesellschafter (gemischte Versammlung) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Gesellschafter ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Video- oder Telefonkonferenzen) uneingeschränkt ausüben können.
- (8) Ein Beschluss kann – ohne Einberufung – im Wege der schriftlichen oder textförmigen Abstimmung (sog. Umlaufverfahren) unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Beschlussverfahren innerhalb von 7 Tagen nach Ankündigung der Beschlussfassung textförmig widerspricht und sich alle Gesellschafter an dieser Abstimmung beteiligen. Bei schriftlicher oder textförmiger Beschlussfassung hat der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein:e Stellvertreter:in das Ergebnis der Abstimmung den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder die gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.
- (10) Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder einem/einer von dem/der Vorsitzenden zu benennenden anderen Protokollführer:in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem/seiner Stellvertreter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, den

Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie ist unter Beachtung der kirchlichen Ausrichtung der Gesellschaft insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Entscheidungen über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, außergewöhnliche Risiken sowie die Richtlinien für die Gesellschaft, wie z.B. grundlegende Änderungen der Unternehmensstrategie und der Unternehmensorganisation.
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des UmwG,
 - c) Verfügung über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen der Gesellschafter, deren Einziehung und die Ausschließung von Gesellschaftern,
 - d) Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Bestellung und Abberufung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - h) Beschlussfassung über eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - i) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses auf Vorschlag des Aufsichtsrates,

- k) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges und der zentralen Prüfungsschwerpunkte,
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Genehmigung einer vom Aufsichtsrat vorzuschlagenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- m) Eröffnung/Schließung oder Erwerb/Veräußerung von Standorten und wesentlichen Einrichtungen sowie die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsfeldern,
- n) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von EUR 100.000,-,
- o) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 2 AktG,
- p) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen und Unternehmensteilen,
- q) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften ab einer Wertgrenze von 750.000,00 EUR pro Kalenderjahr, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist,
- r) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen ab einer Wertgrenze von 1.000.000,00 EUR insgesamt,
- s) sonstige Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung nach den vorstehenden lit.

a) - h), k) und m) - r) sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung im Caritasrat des DiCV Erzbistum Berlin zu erörtern und bedürfen im Innenverhältnis dessen Zustimmung.

- (2) Darüber hinaus steht der Gesellschafterversammlung das Recht zu, alle Fragen der Gesellschaft zu erörtern und unabhängig von den sonstigen Zuständigkeiten nach diesem Gesellschaftsvertrag über diese abschließend zu entscheiden (sog. Letztentscheidungsrecht). Macht sie von diesem Recht Gebrauch und setzt sich über die Zuständigkeiten nach diesem Gesellschaftsvertrag hinweg, bedarf es auch insofern im Innenverhältnis der Erörterung und Zustimmung im Caritasrat des DiCV Erzbistum Berlin.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 5 Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss zugleich Mitglied des Caritasrates im DiCV Erzbistum Berlin sein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in der Weise zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen fachlichen Qualifikationen im Geschäftsbereich der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen, d. h. über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, verfügen. Es sollen daher nur Personen in den Aufsichtsrat entsandt und gewählt werden, die über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, nach ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Aufsichtsrates besonders geeignet sind, die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszwecks bieten und loyal die Interessen der Gesellschaft als katholischer Träger verfolgen. Bei der Auswahl und Zusammensetzung ist auf eine hinreichende Diversität der Fähigkeiten zu achten. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder soll christlicher Konfession sein. Im Zeitpunkt der Wahl sollen die Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein. Mitglieder der Vertretungsorgane der Gesellschafter, können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates soll nach Möglichkeit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis realisiert werden.
- (3) Die Amtszeit jedes Mitglieds des Aufsichtsrates dauert bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt oder turnusgemäß zu beschließen hätte, das auf die Entsendung bzw. Wahl folgt. Erneute Entsendung bzw. Wahl oder vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Entsendung bzw. Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder den/die Vorsitzende:n und den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n für die Dauer der jeweiligen Amtszeit. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen durch den/die Vorsitzende:n abgegeben. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende:n im Verhinderungsfall in sämtlichen Belangen nach dem Gesellschaftsvertrag.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens zwei im Kalenderjahr, stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich verlangen. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Sitzung) oder unter virtueller Beteiligung einzelner Mitglieder (gemischte Sitzung) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Video- oder Telefonkonferenzen) uneingeschränkt ausüben können.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzende:n. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit Ablauf des Tages der Absendung, und unter Beifügung einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Berichte in Textform zu erfolgen. Der Einladung zur Sitzung (noch) nicht beigefügte Unterlagen und Berichte müssen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Die Beschlussfassung auf der Grundlage von Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung auf dieser Grundlage widerspricht. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Sitzungen auf sieben Tage verkürzt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin ist dabei erforderlich. Der Aufsichtsrat verliert seine Beschlussfähigkeit nicht dadurch, dass ein Mitglied die Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit vorzeitig wieder verlässt. Erweist sich der Aufsichtsrat in einer Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist in Textform eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Tagen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der ersten – beschlussunfähigen – Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die dann – unbeschadet der Erforderlichkeit der Anwesenheit des/der Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur wiederholten Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.
- (8) Ein Beschluss des Aufsichtsrates kann – ohne Einberufung – im Wege der Abstimmung in Textform unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates gefasst werden (sog. Umlaufverfahren), sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von 7 Tagen nach Ankündigung der Beschlussfassung textförmig dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und

sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an dieser Abstimmung beteiligen. Bei Beschlussfassung in Textform hat der/die Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung dem gesamten Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.

- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- (10) Die Geschäftsführer:innen der Gesellschaft nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit dieser nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (11) Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern des Caritasrates von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zeitnah nach der Sitzung des Aufsichtsrates zuzusenden.
- (12) Allen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates kann über den Ersatz ihrer Auslagen hinaus eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern dies von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
- (13) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft durch einen Dienst- oder Werkvertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Aufsichtsrates ab. Sofern der Aufsichtsrat dem Vertrag nicht vorher zugestimmt hat, hat das Aufsichtsratsmitglied eine erhaltene Vergütung zurückzugewähren.
- (14) Der Aufsichtsrat kann aus den Reihen seiner Mitglieder beratende Ausschüsse bilden. Zur verbindlichen Beschlussfassung ist ein Ausschuss nicht befugt. Über die Sitzungen und Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Teilnehmenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung des Ausschusses zuzusenden.
- (15) Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft. Die Pflicht zur Überwachung und Beratung besteht hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Gesellschaft, der verbundenen Unternehmen und ihrer Einrichtungen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zweck der Gesellschaft gewahrt und die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat für alle Aufgaben zuständig, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag übertragen sind. Für Maßnahmen der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat nicht zuständig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen sowie selbst Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder Prüfungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige oder sonstige Fachleute beauftragen. Er hat von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist unter Beachtung der kirchlichen Ausrichtung der von der Gesellschaft getragenen Einrichtungen sowie der verbundenen Unternehmen insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen,
 - b) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Organisation der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von EUR 100.000,00,

- d) Abstimmung der strategischen Gesamtausrichtung der Gesellschaft auf der Grundlage des von der Geschäftsführung zu erarbeitenden und gemeinsam zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu erörternden strategischen Konzepts zur Weiterentwicklung der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen,
 - e) Feststellung und Überwachung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanz- und Stellenplan) für die Gesellschaft,
 - f) Überwachung des von der Geschäftsführung einzurichtenden Risiko-Management-Systems und des Compliance-Management-Systems,
 - g) Schließung oder sonstige wesentliche Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzugehöriger Nebeneinrichtungen,
 - h) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - j) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.
- (6) Dem Aufsichtsrat obliegen außerdem die in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften genannten Aufgaben und Maßnahmen. Er nimmt insoweit die Aufgabe eines Spartenaufsichtsrates wahr.
- (7) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsrat diesen Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen, von denen nach Möglichkeit einer zugleich Vorstandsmitglied des DiCV Erzbistum Berlin sein sollte.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokurist:in vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer:innen in Einzelfällen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder diesen für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften insbesondere innerhalb des Unternehmensverbundes des DiCV Erzbistum Berlin durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft und deren Einrichtungen entsprechend der kirchlichen Ausrichtung sowie nach Maßgabe von Zweck, Zielsetzung und Aufgabenstellung der Gesellschaft. Sie ist insbesondere für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebs und die strategische Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates und die internen Richtlinien und Satzungen der Gesellschaft gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden; insbesondere haben sie ihre unternehmerischen Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen am Wohl der Gesellschaft und unter Außerachtlassung von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen auszurichten.
- (5) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling. Sie ist insbesondere verpflichtet, ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, durch welches für die Gesellschaft bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden (Risikomanagementsystem). Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört es auch, auf der Grundlage einer durch die Geschäftsführung für die Einrichtungen zu entwickelnden Konzeption die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen sowie der gesellschaftsinternen Regelungen und ethischen Richtlinien in allen Bereichen des Unternehmens durch eine unter Berücksichtigung von Größe, Aufgabenspektrum und Risikobereichen des Unternehmens angemessene Aufbau- und Ablauforganisation für

das Unternehmen und einzelne Geschäftsbereiche sicherzustellen (Compliance-Management-System).

- (6) Weitere Einzelheiten zu den Pflichten der Geschäftsführung regelt die durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch welche auch einzelne Angelegenheiten an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates gebunden werden können. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt auch die Geschäftsverteilung und Beschlussfassung bei mehreren Geschäftsführern.

§ 12

Auskunfts- und Berichtspflichten

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen verpflichtet. Die Geschäftsführung stellt eine umfassende Informationsversorgung von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sicher.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft sowie deren Einrichtungen relevanten Fragen in Textform zu berichten. Zu berichten ist insbesondere über
 - a) die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personal-, Finanz-, Investitions- und Ertragsstruktur unter Angabe der Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen und der Gründe, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben oder in der Zukunft beeinflussen können,
 - b) die Strategie der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen, die Risikolage, die zukünftige Geschäftspolitik,
 - c) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung einschließlich Fragen der Corporate Governance, des Risikomanagements und der Compliance,
 - d) außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft bzw. ihre Einrichtungen betreffen.

- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Caritasrat über prüfungsfremde Leistungen, die Unternehmensplanung sowie die Festlegung der jährlichen Budgetplanung zu informieren sowie den Jahresabschluss bereit zu stellen.
- (4) Darüber hinaus hat die Geschäftsführung auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung diesem bzw. dieser oder dessen bzw. deren Beauftragten in angemessener Form und im angemessenen Umfang sämtliche Auskünfte über die Gesellschaft und ihre Einrichtungen zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt. Der Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht sind durch den/die Abschlussprüfer:in zu prüfen. Der Aufsichtsrat kann den/die Abschlussprüfer:in im Rahmen der Jahresabschlussprüfung darüber hinaus mit der Prüfung ausgewählter Fragestellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Beratung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung vorzulegen.

§ 14

Schweigepflicht, Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Kein Organmitglied darf bei

seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat (Gesamtorgan), jeder Gesellschafter dem Caritasrat offen.

§ 15

Haftung von Organmitgliedern, Versicherung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bzw. Aufsichtsratsmitglieds verpflichtet.
- (2) Soweit möglich, wird die Gesellschaft für Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung einen geeigneten und erforderlichen Versicherungsschutz (insbesondere durch Haftpflichtversicherungen) auf Kosten der Gesellschaft sicherstellen.

§ 16

Wettbewerbsverbot

- (1) Bei bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverboten kann die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern, Aufsichtsratsmitgliedern, einzelnen oder allen Geschäftsführern, Prokuristen und Liquidatoren sowie den Gesellschaftern nahestehender Einrichtungen eine entsprechende Befreiung erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft außerhalb des Verbundes des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen. Während der Dauer ihrer Bestellung bzw. Amtszeit dürfen sie sich an keinem Unternehmen beteiligen und in keinem Unternehmen eine Organ- oder Beratungsfunktion ausüben, welches mit der Gesellschaft oder mit einem ihr verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen unterhält und seinen Sitz oder sein Tätigkeitsfeld im Bereich des Erzbistums Berlin hat.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können von der Gesellschaft gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 18 eingezogen werden, wenn einer der in Abs. 2 aufgeführten Einziehungsgründe vorliegt. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die Einziehung ist abweichend von § 7 Abs. 9 mit der Mehrheit von 3/4 der Kapitalanteile der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Gesellschafter zu fassen. Die betroffenen Gesellschafter sind nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Bekanntgabe an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter gezahlt wird.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem/einer Gläubiger:in des Gesellschafters gepfändet oder auf sonstige Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwendung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder von dem Gesellschafter selbst beantragt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein sonstiger wichtiger, seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigender Grund liegt.

§ 18

Abfindung

- (1) Für den Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß § 17 Abs. 2 dieses Gesellschaftervertrages erhält der Gesellschafter den Nennwert seiner eingezahlten Stammeinlagen zurück.

- (2) Die Zahlung der Abfindung erfolgt in zwei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgenden Jahresersten, sofern die Gesellschafterversammlung keine andere angemessene Zahlungsfrist beschließt.

§ 19

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß § 17 dieses Gesellschaftervertrages zulässig ist, kann die Gesellschaft aufgrund eines einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschlusses stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine in dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder eine oder mehrere von ihr bestimmte Personen abgetreten wird.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder einen gemäß § 19 Abs. 1 dieses Gesellschaftervertrages bezeichneten Dritten verlangt, gelten die Regelungen in § 17 und § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem/der oder den Erwerbern/Erwerberin des Geschäftsanteils geschuldet wird. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile gegen Zahlung einer Vergütung entsprechend § 18 vorrangig an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Übertragung stattdessen an einen/mehrere von ihr zu benennende Gesellschafter oder an die Gesellschaft zu erfolgen hat. Ein solcher Beschluss bedarf – abweichend von § 7 Abs. 9 – einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kapitalanteile

der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Gesellschafter. § 17 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DiCV Erzbistum Berlin, der es unter Aufsicht der für ihn örtlich zuständigen Diözese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Inland zu verwenden hat.

§ 23

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.
- (2) Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Berlin erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin (MAVO)“, die „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“, die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- (3) Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile soll nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die entweder Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes oder von diesem anerkannte Fachverbände und Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen oder die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

§ 24

Salvatorische Klausel, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende bzw. möglichst nahe kommende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Die vorstehenden Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Caritas Familien- und JugendhilfegGmbH die durch die Urkunde vom 23. September 2024 (meine UVZ-Nr. SO 252/2024) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 17. Oktober 2024

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott
Notar

L.S.